

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Studienjahr 2015/16

22.01.2016

8. Stück

Curriculum für den Lehrgang Kommunikation und Interaktion im Kontext von Mentoring

gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.) und der Hochschul-
Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013 vom 08.11.2013)

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark
vom 22.01.2016

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung des Hochschulkollegiums
der Pädagogischen Hochschule Steiermark
vom 22.01.2016

Genehmigung durch das Rektorat
der Pädagogischen Hochschule Steiermark
am 21.12.2015

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2013
(BGBl. II Nr. 335/2013 i.d.g.F.)

Curriculum für den Lehrgang

**Kommunikation und
Interaktion im Kontext von
Mentoring**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 4 Organisationseinheit.....	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	5
§ 6 Gestaltung der Studien.....	5
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen	5
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload.....	6
§ 10 Abschluss	6
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	6
Teil III: Curriculum	7
§ 12 Curriculum - Modulbeschreibungen.....	7
Teil IV: Prüfungsordnung	9
§ 13 Geltungsbereich	9
§ 14 Informationspflicht	9
§ 15 Anmeldeerfordernisse	9
§ 16 Modulabschluss.....	9
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	10
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Arbeitsgemeinschaften.....	10
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Praktikum.....	11
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	11
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	12
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	12
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	13
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	13
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	14
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	14
§ 27 Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs	14
§ 28 Abschluss des Lehrgangs	15
Teil V: Schlussbemerkungen	15
§ 29 In-Kraft-Treten	15
Teil VI: Begutachtungsverfahren	16
§ 30 Begutachtungsverfahren	16
§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen.....	16
§ 32 Ergebnisse.....	16
Teil VII: Anhang	16

§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Lehrgang „Kommunikation und Interaktion im Kontext von Mentoring“ zielt auf die systematische Förderung von Personen ab, die in Praxislehre und –coaching und im Mentoring tätig sind. Er qualifiziert Pädagoginnen und Pädagogen aller Schularten zur systemischen Kommunikation und Interaktion in den folgenden Handlungsfeldern:

- Ausbildung – Pädagogisch- praktische Studien: Studierende der Lehramtsstudien
- Berufseinstieg bzw. Induktionsphase: Lehrerinnen und Lehrer im Berufseinstieg

Die Absolventinnen und Absolventen können Professionswissen und systemimmanentes bzw. personales Erfahrungswissen artikulieren, reflektieren und weitergeben sowie berufspraktisches Lernen begleiten.

Besonders berücksichtigt werden:

- die Anwendbarkeit des Studiums in der beruflichen pädagogischen Praxis
- die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- die Stärkung sozialer Kompetenz
- die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005
- Qualitätssicherung und –entwicklung

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

§ 2
Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Das vorliegende Curriculum wurde von der Pädagogischen Hochschule Steiermark auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Curriculums (Kirchlich Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Steiermark und Universität Graz) zum Lehrgang Mentoring adaptiert.

Im Zuge der Curriculumsentwicklung sind bzw. waren folgende PH-interne Personen beteiligt:

- Dr. Andrea Holzinger: Institutsleiterin, Institut für Professionalisierung in der Elementar- und Primarpädagogik; Durchführungsverantwortung und wissenschaftliche Leitung des HLG/ULG Mentoring mit Masterabschluss in Kooperation mit der KPH Graz, PHB sowie der KFU; Praxisberaterin
- Silvia Kopp-Sixt, BEd MA: Institut für Professionalisierung in der Elementar- und Primarpädagogik; Organisatorische Leitung des des HLG/ULG Mentoring mit Masterabschluss; Leiterin der Schulpraktischen Studien für das Bachelorstudium Lehramt an Sonderschulen, Praxisberaterin
- Manuela Radler, MA: Landeskoordinatorin für SQA - APS, Landesschulrat für Steiermark; Lehrende im Basislehrgang für Praxislehrer/innen bzw. Praxisberater/innen, Praxisberaterin
- Peter Much, MA: Institut für Professionalisierung in der Elementar- und Primarpädagogik; Lehrender im Basislehrgang für Praxislehrer/innen bzw. Praxisberater/innen; Praxisberater
- Dr. Erika Rottensteiner: Institutsleiterin, Institut für Lehramtsstudien der Primar- und Sekundarpädagogik; Lehrende im Basislehrgang für Praxislehrer/innen bzw. Praxisberater/innen; Praxisberaterin

- Richard Schulz-Kolland, BEd: Rektoratsbeauftragter; Lehrgangleiter der Basislehrgänge für Praxislehrer/innen bzw. Praxisberater/innen; Lehrender im Basislehrgang für Praxislehrer/innen bzw. Praxisberater/innen; Praxisberater
- Dr. Regina Weitlaner: Vizerektorin für Ausbildung; Praxisberaterin

Im Zuge der Curriculumsentwicklung sind bzw. waren folgende PH-externe Personen beteiligt:

- Sabine Haucinger, BEd, Landesschulinspektorin für Sonderpädagogik, Landesschulrat für Steiermark
- Dr. Nadja Hoffer-Munter, Landesschulinspektorin für BMHS, Landesschulrat für Steiermark
- Dr. Gerda Lichtberger, Landesschulinspektorin für AHS, Landesschulrat für Steiermark
- MMag. Christine Pichler, Landesschulinspektorin für BMHS, Landesschulrat für Steiermark
- Mag. Birgit Schwarz, Landesschulinspektorin für AHS, Landesschulrat für Steiermark
- Mag. Gerhard Sihorsch, Landesschulinspektor für AHS, Landesschulrat für Steiermark
- Mag. Bernd Steiner, Landesschulinspektor für BMHS, Landesschulrat für Steiermark
- Wolfgang Pojer, BEd, Landesschulinspektor für Volksschulen, Landesschulrat für Steiermark
- Hermann Zoller, BEd, Landesschulinspektor für NMS sowie Haupt-, Real- und Polytechnische Schulen, Landesschulrat für Steiermark

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplans orientiert sich an den folgenden, bereits erfolgreich durchgeführten Studienplänen der Pädagogischen Hochschule Steiermark:

- *Basislehrgang für Praxisberater/innen* (2012 bis 2014, fünf Durchgänge)
- *Basislehrgang für Praxislehrer/innen* (2012 bis 2014, vier Durchgänge)

Die Konzeption des Studienplans basiert auf den folgenden, bereits erfolgreich durchgeführten Studienplänen der Pädagogischen Hochschule Steiermark in Kooperation mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz, der Pädagogischen Hochschule Burgenland und der Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Pädagogische Professionalisierung:

- Hochschullehrgang *Mentoring* (Ausbaustufe I) (2012 bis 2014, ein Durchgang)
- Hochschullehrgang/Universitätslehrgang mit Masterabschluss *Mentoring* (Ausbaustufe II) (bis 2015, ein Durchgang)

Das Curriculum ist vergleichbar mit den folgenden Studienangeboten anderer Hochschulen, darunter:

- Lehrgang für AusbildungslehrerInnen und MentorInnen der Pädagogischen Hochschule Kärnten
- Hochschullehrgang mit Masterabschluss der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich
- Praxislehrer/innen-Lehrgang/Mentoring der Pädagogischen Hochschule Wien
- Hochschullehrgang Mentoring der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Weitere gleichartige Studien sind in Österreich möglicherweise im Aufbau begriffen.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der **Lehrgang Kommunikation und Interaktion im Kontext von Mentoring** ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut für Praxislehre und Praxisforschung der Pädagogischen Hochschule Steiermark unter der Leitung von Frau Dr. Erika Rottensteiner, mailto: erika.rottensteiner@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Hochschulkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2013, BGBl. II Nr. 335/2013, im Folgenden kurz: HCV 2013, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben Lehramtsstudien weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 HG 2005 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Um die für die Pädagogisch-praktischen Studien sowie für die berufsbegleitende Einführung in das Lehramt notwendigen Kompetenzen sicher zu stellen, bedarf es vor dem Hintergrund der Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst sowie des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (2013) eines umfassenden und nachhaltigen Angebotes, das Lehrerinnen und Lehrer für die beruflichen Aufgaben und Anforderungen als Praxislehrperson, für Praxiscoaching und als Mentorin bzw. Mentor qualifiziert.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 Abs. 1 HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 HCV 2013 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 12 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2016 festgelegt.

§ 8 Angaben zu (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass prozessorientierte Arbeitsweisen wie z.B. Peer-Gruppenarbeit oder e-Tutoring angewandt werden.

§ 10

Abschluss

Nach Abschluss des Lehrganges ist der bzw. dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs 3 HG 2005 und des § 13 Abs 1 HCV 2013 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- fristgerechte Anmeldung über das Verwaltungssystem PH-Online im Zuge des Dienstauftragsverfahrens (mittels sDAV/eDAV, Nominierung durch die Schulaufsicht, Teilnahme nur mit Genehmigung)
- fristgerechter Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudiums
- fristgerechter Nachweis eines zumindest fünfjährigen Dienstverhältnisses als Lehrperson

Bereits in der Funktion als Praxislehrerin bzw. Praxislehrer bzw. als Mentor bzw. Mentorin tätige Personen werden bevorzugt aufgenommen.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen bzw. Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet das studienrechtlich zuständige monokratische Organ über die Aufnahme: als Reihungskriterium gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, gilt: Berücksichtigung der Schularten, der Altersstruktur, des Geschlechts, Bedarf. Innerhalb der nach den Kriterien gebildeten Gruppen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Lehrgang.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum - Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:	Modulthema:		
KI	Kommunikation und Interaktion		
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
Kommunikation und Interaktion im Kontext von Mentoring			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
	12	1./2. Semester	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			
2 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf			
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	
Pflichtmodul			
Basismodul	Aufbaumodul		
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
keine			
Bildungsziele:			
<p>Ziel dieses Moduls ist es, grundlegendes Wissen über menschliche Kommunikation und Interaktion auf der Basis neuer Theorien und Modelle zu erwerben und praktisch anzuwenden. Systemische, tiefenpsychologische und gruppendynamische Perspektiven sollen die Bewusstheit für kommunikative und dialogische Prozesse in verschiedenen Kontexten schärfen. Es baut weiters auf den Kompetenzen in Kommunikation und Interaktion I auf, vertieft diese und soll eine motivierend-ermutigende Gesprächsführung im Sinne des „Empowerment“ ermöglichen. Spezielle Gesprächstechniken in verschiedenen Kontexten (Konfliktsituationen, Gruppen- und Teamsettings) sind zentrale Aspekte des Moduls.</p>			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Aspekte von Kommunikation • Grundlagen des Dialoges • Aufnahme und Gestaltung von Rapport • Grundhaltungen nach Carl Rogers • Rapport und Reflektierendes Zuhören • Bedeutung verschiedener sinnlicher Präferenzsysteme für Kommunikation • gender- und diversitätssensible Aspekte von Kommunikation • Einführung in die „Kunst des Fragens“ • Fragetechniken in einem lösungs- und zielorientierten Gespräch • Kriterien eines hilfreichen und präzisen Feedback • Möglichkeiten motivierender und systemisch-reflektierender Gesprächsführung • Reframing und metaphorische Kommunikation • Techniken der Moderation von Gruppen-Teamprozessen • Entwicklungsphasen von Teams • Arbeit mit dem „Reflecting Team“ • Selbsterfahrung in interaktiven Gruppen- und Teamprozessen • Blockaden in Teamprozessen • Gesprächsführung bei Konflikten (Mediation) • Phasen und Methoden der Mediation 			

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:
Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage...Kommunikationssituationen im Hinblick auf Aspekte und Formen von Kommunikation sowie die darin zum Ausdruck kommenden Grundhaltungen zu analysieren.
<ul style="list-style-type: none"> • in Gesprächssituationen eine dialogische Grundhaltung einzunehmen, Rapport und reflektierendes Zuhören anzuwenden und mit lösungs- und zielorientierten Fragen ein Gespräch zu strukturieren. • Präferenzsysteme im Kommunikationsprozess zu erkennen und darauf sensibel zu reagieren. • in Rückmeldesettings auf präzise und beschreibende Weise entwicklungsförderliches Feedback zu geben. • Dialog- und Feedbacksituationen im Sinne von Empowerment zu gestalten. • Reframing bzw. metaphorische Kommunikation situationsadäquat anzuwenden. • Gruppenprozesse kontextabhängig - auch unter Anwendung der Methode des „Reflecting Team“ - zu moderieren. • verschiedene Phasen von Teamprozessen zu erkennen, zu fördern und damit zu agieren. • Kommunikationsprozesse in Gruppen zu analysieren, Blockaden zu identifizieren sowie die eigene kommunikative Rolle zu reflektieren. • Gespräche auch in konflikthaftern Situationen zu führen und Schritte sowie Methoden der Mediation reflektiert einzusetzen.
Literatur:
Migge, B. (2014). Handbuch Coaching und Beratung. Beltz. Teml, H.; Teml, H. (2011). Praxisberatung: Coaching und Mentoring in Pädagogischen Ausbildungsfeldern. Studienverlag. Webers, T. (2015). Systemisches Coaching. Springer.
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen • Theoretische kurze Inputs, Übungen in Triaden, Rollenspiele, Analyse von Gesprächs- und Videosequenzen, Reflexion und Übungen in der Peergroup, Diskussion • Blended Learning, Zusammenarbeit mit anderen Studierenden in kooperativen Lernarrangements, (Ko)Bearbeitung von Fragestellungen und Lösungsfindung, themenbezogene Recherche
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls nach der 2stufigen Notenskala voraus. • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
Sprache(n):
Deutsch

KI	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Kommunikation und Interaktion										
Semester 1: Lernprozessbegleitung und Einführung in prozessorientierte Arbeitsweisen professioneller Lerngemeinschaften		1			AG	0,5		5,625	19,375	1
Semester 1: Grundlagen und Haltungen		2,5			SE	0,5	1	16,875	45,625	2,5
Semester 1: Systemische Aspekte und ihre Anwendung		2,5			SE	0,75	0,5	14,0625	48,4375	2,5
Semester 2: Selbsterfahrung in Team- und Gruppenarbeit		3			SE	0,5	1	16,875	58,125	3
Semester 2: Ziel- und lösungsorientierte Kommunikation		3			SE	0,75	0,5	14,0625	60,9375	3
Summe KI		12				3	3	67,50	232,50	12

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 13 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Kommunikation und Interaktion“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG 2005.

§ 14 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen

zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung: Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 15 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
 - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
 - Modulprüfungen
 - bzw. den Lehrgangsabschluss
- anmelden.

§ 16 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 20 bis 22 oder
- b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
- c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
- d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
- e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.

- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 25 Abs. 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/Innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2013 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung (VO) besteht im Sinne dieses Curriculums eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung in begründeten Fällen (z.B. schulische Notwendigkeit auf das Ansuchen der jeweiligen Stamminstitution hin) um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen.
- (4) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 bzw. gem. § 28 dieser Prüfungsordnung insgesamt drei Wiederholungen zu.
- (5) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/die Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangsführung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Wird die Anwesenheitsverpflichtung in begründeten Fällen (z.B. schulische Notwendigkeit auf das Ansuchen der jeweiligen Stamminstitution hin) gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang

durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

- (3) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 20 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 28.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Praktikum

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.
- (2) Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.
- (3) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch

im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

- (4) Praktika (PR) fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (5) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (6) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (7) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (8) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (9) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 20 – 22 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
 - eine gem. § 45 HG nichtig erklärte Beurteilung, sollte es sich erst nach bereits positiver Beurteilung herausstellen, dass unerlaubte Mittel verwendet wurden
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltung des Typs „Praktikum“ im Sinne pädagogisch-praktischer Studien ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 28 **Abschluss des Lehrgangs**

Der Lehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 HG 2005.

Teil V: **Schlussbemerkungen**

§ 29 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 28. Februar 2016 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 30 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 32 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums zum jetzigen Zeitpunkt Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- | | |
|-------------------------------|---|
| (1) Erstellungsdatum: | Dezember 2015 |
| (2) Ansprechpersonen/Kontakt: | Dr. Erika Rottensteiner
mailto:erika.rottensteiner@phst.at |